

Praktisch-theologische Beobachtungen zu Bischof Eduard Herzog Hirtenbriefen am Beispiel der sog. Ohrenbeichte

Autor(en): **Noth, Isabelle**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue
internationale de théologie**

Band (Jahr): **101 (2011)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Praktisch-theologische Beobachtungen zu Bischof Eduard Herzogs Hirtenbriefen am Beispiel der sog. Ohrenbeichte

Isabelle Noth

1. Einführung

Eduard Herzog hat in seiner Funktion als Bischof jeweils zur Fastenzeit und zum Eidgenössischen Betttag Hirtenbriefe verfasst. Eine erste Sammlung seiner Rundschreiben an die Gläubigen veröffentlichte er zu seinem zehnjährigen Amtsjubiläum (1886)¹.

Diese bischöflichen Briefe sind in verschiedener Hinsicht aufschlussreich: Sie zeugen von den sehr bewegten Anfängen der christkatholischen Kirche in der Schweiz, von den Schikanen, denen sich die verschiedenen Gemeinden wie z.B. jene in Luzern ausgesetzt sahen, und von der massiven theologischen Kritik, die sich auch direkt gegen Herzog richtete. So verwundert es kaum, dass seine Hirtenbriefe einen zuweilen scharfen Ton aufweisen, manchmal apologetisch wirken und inhaltlich immer und immer wieder vom Papst, vom Bischofsamt und von wesentlichen Aspekten katholischer Lehre und kirchlichen Lebens handeln. Die Hirtenbriefe zeugen von der Ernsthaftigkeit und Intensität der theologischen Auseinandersetzung Herzogs – nicht nur mit den Vorwürfen von römisch-katholischer Seite, sondern auch mit den Vereinnahmungstendenzen von protestantischer Seite.

Als vermeintlich aufgeklärte Besserwisser fühlten sich manche Protestanten nämlich berechtigt zu fragen, wieso die Christkatholiken, statt eine eigene Kirche zu gründen, denn nicht einfach zu ihnen kämen? Es brauchte einige Zeit, bis sich die Einsicht durchsetzte, dass es sich bei den Christkatholiken nicht etwa um «kirchliche Spätzünder» handelt, sondern um Gläubige mit einer eigenen Programmatik; Gläubige, die nicht etwa auf halbem Wege zum Protestantismus stehengeblieben waren, wie man ihnen zuweilen vorwarf, sondern nie dort hinwollten.

Sie verstanden sich weiterhin explizit als Katholiken, Vertreter einer eigenständigen Theologie, auch einer eigenen *Praktischen* Theologie.

¹ EDUARD HERZOG, Synodalpredigten und Hirtenbriefe, Bern (K.J. Wyss) 1886.

Denn besonders interessant und auch aktuell sind die Hirtenbriefe aus praktisch-theologischer Sicht.

Mit Hirtenbriefen wollen Bischöfe Gläubige nicht bloss aufklären, informieren und bilden, sondern sie gleichzeitig stärken, ermutigen, je nachdem ermahnen oder trösten und sie geistlich nähren. Hirtenbriefe sind eine Art öffentlich-bischöflicher Seelsorge in Briefform und widmen sich von daher auch grundlegenden Themen, die manchmal an Aktualität nicht einbüßen. Dies soll folgendes Beispiel zeigen.

Im Februar 2011 war in Zeitungen ganz unterschiedlicher Genres (von der Schweizer Gratiszeitung «20 Minuten» bis zu «NZZ online») zu lesen: «Die Sünden-App ist auf dem Markt»:

«Sündige» iPhone-Nutzer (katholische User von Apple-Geräten) können jetzt mit einer App zum Preis von 1,99 Dollar beichten. Das US-Unternehmen Little iApps hat eine Anwendung auf den Markt gebracht, die treuen Katholiken das Beichten erleichtern soll. Sofortigen Ablass gibt es mit «Confession: a Roman CatholicApp» zwar nicht. Mit einer Reihe vorgefertigter Fragen kann die Anwendung nach Angaben der Entwickler aber den Gang zum Priester erheblich einfacher machen. Nutzer müssten lediglich ankreuzen, welche grösseren und kleineren Sünden sie begangen hätten, erklärte das Unternehmen. Das Programm biete Hilfestellung auf dem Weg zur Reue und stelle zugleich die passenden Texte zum Aufsagen im realen Beichtstuhl zur Verfügung. Die App der Firma aus dem US-Staat Indiana hat den Segen der katholischen Kirche der USA, nicht jedoch den des Vatikans: Katholiken dürfen auch weiterhin nicht per iPhone beichten. Die Technik ersetze keinesfalls die Anwesenheit von Büsser und Priester, erklärte Vatikansprecher Federico Lombardi (...)²

Diese etwas skurrile Meldung im Hinterkopf, stiess ich bei der Vorbereitung dieses Beitrags auf einen Hirtenbrief von Eduard Herzog, den er auf die Fastenzeit 1880 hin – also vor gut 130 Jahren – verfasst hat, mit der Überschrift: «Über die Verpflichtung zur sog. Ohrenbeichte»³. Herzog widmet sich darin einer Institution – auch Privat- oder Einzelbeichte genannt –, die in der römisch-katholischen Kirche bis heute üblich ist. Die Reformierten hingegen – anders als die Lutheraner – haben die Beichte einmütig abgeschafft. Es handelt sich also um eine Institution, an der sich klare praktisch-theologische Fronten herausbildeten. Da nimmt es Wun-

² <http://www.wbonline.ch/wallis/aktuell/die-suenden-app-ist-auf-dem-markt-19067.html> (zuletzt besucht am 30.03.2011).

³ HERZOG, Synodalpredigten (wie Anm. 1), 164–187.

der: Wie positionierte Herzog die christkatholische Kirche im Spannungsfeld der Beichte?

Zur Erinnerung: Das Vierte Laterankonzil von 1215 auferlegte die mindestens einmal jährliche Privatbeichte als Pflicht. Etwa dreihundert Jahre später schieden sich in der Reformation über der Beichte die Geister: Während Luther sie hochschätzte, verwarf Zwingli sie. Fast vierhundert Jahre später spielt dann auch bei den Christ- und Altkatholiken die Frage erneut eine Rolle⁴.

2. Die Beichte: zwischen Pflicht und Bedürfnis

Im genannten Hirtenbrief stellt Bischof Herzog fest, die römisch-katholische Kirche habe die Beichte «zu einer kleinlichen und lästigen disziplinären Massregel»⁵ gemacht und zwingt die Gläubigen quasi zur neurotischen Erbsenzählerei. Herzog fragt:

Darf ein katholischer Christ, dem die heilige Schrift und die Ueberlieferung der allgemeinen Kirche die massgebenden Quellen der religiösen Erkenntnis sind, mit gutem Gewissen die Ueberzeugung festhalten, dass für ihn keine kirchliche Verpflichtung bestehe, sich zu bestimmten Zeiten oder bei bestimmten Anlässen vor einem Priester in geheimem Bekenntnis der begangenen Fehlritte anzuklagen?⁶

⁴ Vgl. den Beschluss der zweiten Nationalsynode 1876, die u.a. feststellte, dass die Verpflichtung zur Ohrenbeichte, wie sie das Vierte Laterankonzil festgelegt hatte, «nicht als verbindlich anerkannt» werde, und die Entscheidung über den Empfang des Bussakraments der Gewissensüberprüfung den einzelnen Gläubigen überliess. Protokoll der zweiten Session der National-Synode der christkatholischen Kirche in der Schweiz, Olten (Volksblatt vom Jura) 1876, 22. Frdl. Hinweis von Prof. Dr. A. Berlis.

⁵ HERZOG, Synodalpredigten (wie Anm. 1), 172. Auch in späteren Veröffentlichungen hat Eduard Herzog sich mit der Ohrenbeichte beschäftigt und dabei die Auseinandersetzung nicht gescheut: EDUARD HERZOG, Die obligatorische römische Ohrenbeichte eine menschliche Erfindung. Antwort auf die von Bischof Dr. Egger in St. Gallen am «Katholikentag» in Gossau, den 27. Mai 1901, vorgetragene Abhandlung: «Die Beicht keine menschliche Erfindung», Aarau (E. Wirz) 1901 (2 Auflagen); DERS., Die kirchliche Sündenvergebung nach der Lehre des heiligen Augustin. Erwiderung auf die Schrift von P.A. Kirsch «Zur Geschichte der katholischen Beichte», Bern (K.J. Wyss) 1902; DERS., Rückblick auf die Verhandlungen über die römische Ohrenbeichte. Erwiderung auf die Schrift von P.A. Kirsch, «Altkatholische Angriffe gegen das römisch-katholische Bussinstitut», Olten (Christkatholisches Schriftenlager) 1903. Diese Veröffentlichungen werden im Folgenden nicht weiter behandelt.

⁶ HERZOG, Synodalpredigten (wie Anm. 1), 164f.

Herzog kommt zum Schluss: Ja, er darf! Nun geht es Herzog jedoch nicht etwa darum, die Beichte an sich abzuschaffen, sondern lediglich die Pflicht, den Zwang zur Beichte. Es geht Herzog nicht ums Buss sakrament *allgemein und an sich*; es geht ihm auch nicht um das *freiwillige* Sündenbekenntnis einer Einzelperson vor einem Priester – dieses bleibt unangestastet. Mit seelsorglichem Gespür spricht Herzog sogar von «einem wirklichen innern Bedürfniss von Vielen»⁷ und meint:

(...)möge man, wie die reformirte Kirche, die Beichte völlig abschaffen, es werden sich doch immer viele Gläubige an Seelsorger wenden, die sie achten und lieben, um sich ihnen gegenüber über das eigene Seelenleben vertrauensvoll zu äussern und von ihnen Rath, Belehrung, Beruhigung, innere Sicherheit zu erlangen.

Und weiter:

Die spezielle Beichte besteht fort, selbst wenn man sie jeder liturgischen Förmlichkeit entkleidet; ja es findet unzählige Mal eine spezielle Beichte statt, ohne dass die beteiligten Personen nur daran denken, dass ihre Unterredung mit dem Seelsorger im Grunde eine Beichte sei.⁸

Herzog zufolge hat die reformierte Kirche die Beichte also lediglich äusserlich, vordergründig, vermeintlich über Bord geworfen, ohne zu merken, dass sie erstens einem starken Bedürfnis vieler Gläubiger entspricht und deshalb – zweitens – unterschwellig bzw. hintergründig auch ohne liturgische Einbettung als seelsorgerliches Instrument weiterbesteht. Heute würden wir sagen: Herzog argumentiert empirisch – die vorfindbare Realität widerspricht faktisch der Lehre.

Herzog will die Beichte weder zur Pflicht erheben wie in der römisch-katholischen Kirche, noch abschaffen wie in der reformierten Kirche; statt dessen will er sie freistellen – in Anerkennung unterschiedlicher Bedürfnisse und individueller Nöte von Gläubigen. Selbstverständlich darf gebeichtet werden, und es ist – so der Hirtenbrief – «unter Umständen sogar empfehlenswerth und heilsam»⁹. Herzog konzentriert sich nicht auf die am Kern vorbeizielende Frage «Beichte ja oder nein?», sondern auf das Anliegen, wie dem Verlangen sich auszusprechen, Entschuldigung in Form von Vergebung zu erlangen, biblisch, aus katholischer Sicht, praktisch-theologisch zu begegnen sei.

⁷ A.a.O., 165.

⁸ Ebd.

⁹ A.a.O., 166.

3. Die Beichte: zwischen Aussprache und Ritual

Beichtzwang nein,

dagegen anerkennen wir gern (...), dass für Einzelne auch die Beichte vor dem Priester von grossem Nutzen sein könne. Darüber hat jedoch jeder unterrichtete Christ selbst zu entscheiden. Die christkatholischen Seelsorger (...) legen keinem Gemeindemitglied die Pflicht auf, sich zur Aussöhnung mit Gott der Beichte zu bedienen. Insbesondere fordert die christkatholische Kirche die spezielle Beichte vor dem Priester nicht zur Vorbereitung auf die heilige Kommunion¹⁰.

Die allgemeine Bussandacht vor der Kommunion ist nach Herzog effektiver und eine ernstere Vorbereitung als die Privatbeichte. Letztere könne der Sache selbst auch hinderlich sein, weil die Beziehung zum Priester und die durch die intime Situation womöglich entstehende Scham sich zu offenbaren, stören könnten. Herzog zielt auf die Grundvoraussetzung jedes seelsorglichen Gesprächs und jeder Privatbeichte: das Vertrauen. Er fasst seine Position zusammen:

Wir haben das Sakrament der Busse nicht beseitigt, sondern feiern es in der Form der Privatbeichte für diejenigen, die diese Form wünschen, und feiern es in der Form der allgemeinen Beicht vor jeder allgemeinen Kommunion.¹¹

Aus diesen Worten spricht eine Haltung der Freiheit. Sie rechnet mit individuellen Bedürfnissen, mit der Berechtigung des Einzelfalls.

Herzog hat die Beichte weder einfach beibehalten noch abgeschafft, sondern sie einer eigenen Bestimmung und Handhabung zugeführt¹². Und

¹⁰ A.a.O., 183.

¹¹ A.a.O., 183f. Vgl. dazu die Entwicklung in der reformierten Kirche: «Der Bussteil im reformierten Gottesdienst wurde konsequent von der priesterlichen Absolution gelöst. Die Form, in der der Freispruch erfolgte, war die so genannte <Offene Schuld>, also der Bussritus aus dem mittelalterlichen Prädikantengottesdienst, der in den reformierten Gottesdienstordnungen übernommen und neu verwendet wurde», jedoch schon Ende des 17. Jh. aus dem Zürcher Gottesdienst wieder verschwand. Vgl. RALPH KUNZ, *Conversion – Die Erneuerung der Busse im evangelischen Gottesdienst*, in: ders., *Der neue Gottesdienst. Ein Plädoyer für den liturgischen Wildwuchs*, Zürich (TVZ), 37–56, hier 45.

¹² Seine Haltung entspricht ganz der altkatholischen Bewegung. Vgl. dazu ANGELA BERLIS, *Frauen im Prozess der Kirchwerdung. Eine historisch-theologische Studie zur Anfangsphase des deutschen Altkatholizismus (1850–1890)*, Frankfurt a.M. (Peter Lang) 1998, 337–342.

dies gilt bis auf den heutigen Tag und lässt sich auf der Homepage der Christkatholischen Kirche der Schweiz nachlesen:

Keine Beichte – Allgemeines Schuldbekenntnis

Die private Beichte, auch Ohrenbeichte genannt, ist in der Christkatholischen Kirche nicht mehr Bedingung, zur Kommunion zugelassen zu werden.

Die Ohrenbeichte wurde dermassen zu einem Druckmittel, und zu einem Machtmittel, das Kirchenvolk aufgrund von Schuldgefühlen unter Kontrolle zu halten, dass sie zu einer regelrecht verhassten Institution geworden war.

Sie wurde in der Christkatholischen Kirche durch das Allgemeine Schuldbekenntnis ersetzt, wo das ganze Kirchenvolk am Anfang der Eucharistiefeier gemeinsam seine Schuld bekennt und die Lossprechung vom Priester/von der Priesterin erhält. So ist der reinigende Aspekt des Sakramentes der Versöhnung vor der Kommunion gewährleistet, ohne dass erdrückende Schuldgefühle geschürt werden.

Die private Beichte ist aber im Bedarfsfall und auf Wunsch trotzdem möglich – man setze sich mit seinem Priester/seiner Priesterin in Verbindung, der/die gerne hierfür einen Termin unter vier Augen vereinbart. Das Beichtgeheimnis ist selbstverständlich auch bei uns gewährleistet¹³.

So nahe mir als reformierter Theologin Zwinglischer Prägung Herzogs Beichtkritik steht, muss ich seiner Begründung für seinen Angriff auf reformierte Praxis widersprechen. In seinem Hirtenbrief schrieb er – es sei wiederholt:

(...) möge man (...) die Beichte völlig abschaffen, es werden sich doch immer viele Gläubige an Seelsorger wenden, (...) um sich ihnen gegenüber über das eigene Seelenleben vertrauensvoll zu äussern und von ihnen Rath, Belehrung, Beruhigung, innere Sicherheit zu erlangen. (...) es findet unzählige Mal eine spezielle Beichte statt, ohne dass die beteiligten Personen nur daran denken, dass ihre Unterredung mit dem Seelsorger im Grunde eine Beichte sei¹⁴.

¹³ <http://www.christkath.ch/index.php?id=896> (zuletzt besucht am 22.3.2011). Die Überschrift sollte m.E. wohl besser «Keine *Pflicht* zur Beichte» lauten. [Vgl. dazu: Gebet- und Gesangbuch der Christkatholischen Kirche der Schweiz. Band 1, Basel (Christkatholischer Schriftenverlag) o.J. (2004), 235–243, mit den beiden Teilen «Gemeinsame Bussfeier» und «Einzelbusse». Der sakramentale Charakter der Absolution bei gemeinsamen Bussfeiern war übrigens wiederholt ein Thema von Theologenkongressen der Utrechter Union, vgl. URS KÜRY, Die Internationalen altkatholischen Theologentagungen 1950–1971, in: IKZ 67 (1977) 106–124. 140–184. 224–251; 68 (1978) 83–122, hier 142f. 151–164 (*Anm. d. Red.*)]

¹⁴ HERZOG, Synodalpredigten (wie Anm. 1), 165.

Die Schwierigkeit in Herzogs Argumentation besteht in seiner mangelnden Differenzierung zwischen dem, was hier zum besseren Verständnis als spezielle Beichte im weiteren und im engeren Sinne bezeichnet werden soll. Dass in der reformierten Kirche eine spezielle Beichte im weiteren Sinne stets fortbestand, spricht nämlich nicht gegen eine Abschaffung der speziellen Beichte im engeren Sinne, wie Herzog hier insinuiert. Zwingli hat die persönliche Aussprache, die Beratung, das Herzausschütten vor einem Seelsorger nie abgelehnt, sehr wohl jedoch die Beichte «als amtlich-liturgischen Vollzug der Absolution»¹⁵.

Eine Begegnung, in der jemand Verantwortung übernimmt für begangene Schuld und sich dabei einem/r Geistlichen vertrauensvoll öffnet und Entschuldigung, Entlastung sucht, ist etwas anderes als der Ritus der Beichte. Es kann Teil dieses Ritus sein im Sinne einer Vorbereitung bzw. einer Hinführung und ist das z.B. in der lutherischen Kirche heute auch meistens, wird aber in der Regel durch eine klare Zäsur vom folgenden Ritual und dem expliziten Bekennen der Schuld und dem ebenso expliziten Empfangen der Vergebung unterschieden. So ist im «Handbuch zum Neuen Evangelischen Pastore» von 2007 zu lesen:

Die Bitte um Beichte und Vergebung ist die Überleitung zum Ritual, das sich absetzt vom Gespräch. (...) Die wertschätzende Beziehung in der vorangegangenen Seelsorge – vor der eigentlichen Beichte – ermöglicht das Sprechen über Scham und Schuld¹⁶.

In diesem Sinne lässt sich die Aussprache bzw. das seelsorgliche Gespräch als Beichte im weiteren Sinne vom rituellen Teil, der Beichte im engeren Sinne, unterscheiden.

Auch wenn ich Herzogs Argumentation nicht für schlüssig halte, frage ich mich als Reformierte dennoch – angesichts des heute allgemein neu erwachten Interesses und gewachsenen Verständnisses für die Bedeutung

¹⁵ GOTTFRIED W. LOCHER, Huldrych Zwingli in neuer Sicht. Zehn Beiträge zur Theologie der Zürcher Reformation, Zürich (Zwingli) 1969, 47. Zwingli argumentierte gegen Luther: «Dann us dem euangelio kummt die sicherheit des gloubens (...) Ist nun der gloub da, so ist ouch die absolution oder entledigung da; so darf (bedarf) es keines sichermachens des menschen; dann er muss allein im glouben sicher werden, und den glouben gibt nieman weder (ausser) gott» (a.a.O., 48).

¹⁶ ANNA CHRIST-FRIEDRICH, Beichten, in: Klaus Eulenberger u.a. (Hg.), Gott ins Spiel bringen. Handbuch zum Neuen Evangelischen Pastore, Gütersloh (GVH) 2007, 215–222, hier 221.

von Ritualen gerade in der Seelsorge¹⁷ –: Wer wird der mit der Beichte verbundenen und schon biblisch bezeugten Sehnsucht nach Umkehr, Wahrhaftigkeit und geistlicher Erneuerung am ehesten gerecht: Jene, die das Kind zum Baden zwingen, jene, die dem Kind das Baden freistellen, aber seinen Nutzen hervorstreichen, oder jene – wir Reformierten! –, die dem Kind das Baden lange verunmöglichten, weil sie «das Kind einst gleich mit dem Bad ausgeschüttet» haben?

Isabelle Noth (geb. 1967 in Bethesda MD, USA) studierte evangelische Theologie in Bern, Berlin und Tübingen. Pfarrerin der evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Ausbildung zur Gefängnisseelsorgerin, 1999–2005 Assistentin am Lehrstuhl für Neuere Kirchengeschichte, Konfessionskunde und Neuere Theologiegeschichte an der Universität Bern und Promotion, 2004–2006 Weiterbildung in systemischer Seelsorge, 2007–2009 Forschungsstipendiatin des Schweizerischen Nationalfonds in Wien und Los Angeles (Claremont), 2010 Privatdozentin für Praktische Theologie der Universität Zürich, Klinikseelsorgerin in den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern.

Adresse: Universität Zürich, Theologische Fakultät, Kirchgasse 9, CH-8001 Zürich. E-Mail: isabelle.noth@uzh.ch.

English Summary

Eduard Herzog published (a first series of) his pastoral letters in 1886, after his first ten years as a bishop of the Old Catholic Church of Switzerland. Some of the issues he dealt with are still relevant today. One example is his pastoral letter of 1880 on the obligation to confess our sins. Herzog criticized not only the Roman Catholic Church but also the Reformed Church and its abandonment of the practice of individual confession.

¹⁷ Vgl. z.B. BRIGITTE ENZNER-PROBST, Rituelle Seelsorge. Überlegungen zur Bedeutung der rituellen Dimension für die seelsorgerliche Begleitung, *Pastoraltheologie* 98 (2009) 187–209.